

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang **Braunschweig, den 2. Juni 2006** **Nr. 11**

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2005.....	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006.....	28
Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig	28

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes für das kommunale
Kreditwesen in Braunschweig**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Verbandsversammlung hat am 03.11.2005 die Jahresrechnung 2004 des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 101 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 6.500,- Euro festgesetzt.

Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

Wolfenbüttel, den 22. Mai 2006

gez. Drake

Drake
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Braunschweig	40,277 %	2.618,01 Euro
Stadt Salzgitter	13,575 %	882,37 Euro
Landkreis Helmstedt	16,393 %	1.065,55 Euro
Landkreis Holzminden	11,675 %	758,87 Euro
Landkreis Wolfenbüttel	18,080 %	1.175,20 Euro

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen
in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2005**

Braunschweig, den 28. Oktober 2004

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28. Oktober 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

gez. Waske gez. Drake

Walter Waske Burkhard Drake
Vorsitzender der Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 140.200 Euro
in der Ausgabe auf 140.200 Euro

Der Haushaltsplan liegt vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 0 Euro
in der Ausgabe auf 0 Euro

Wolfenbüttel, den 22. Mai 2006

gez. Drake

festgesetzt.

Drake
Verbandsgeschäftsführer

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen
in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 8 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03. November 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	307.000 Euro
in der Ausgabe auf	307.000 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0 Euro
in der Ausgabe auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 6.500,- Euro festgesetzt. Sie ist von den Verbandsgliedern nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses am Verband wie folgt aufzubringen:

Stadt Braunschweig	40,277 %	2.618,01 Euro
Stadt Salzgitter	13,575 %	882,37 Euro
Landkreis Helmstedt	16,393 %	1.065,55 Euro
Landkreis Holzminden	11,675 %	758,87 Euro
Landkreis Wolfenbüttel	18,080 %	1.175,20 Euro

Braunschweig, den 3. November 2005

Zweckverband für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig

gez. Waske	gez. Drake
Walter Waske	Burkhard Drake
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt vom 16.06.2006 bis 26.06.2006 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11 (Landkreis Wolfenbüttel), Zimmer 315, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfenbüttel, den 22. Mai 2006

gez. Drake

Drake
Verbandsgeschäftsführer

**Achte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes für das kommunale
Kreditwesen in Braunschweig**

Aufgrund des § 15 der Satzung des Zweckverbandes für das kommunale Kreditwesen in Braunschweig in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110 ff.), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.11.2005 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

- § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten gewählt für die Dauer der restlichen laufenden Wahlperiode der in der Verbandsversammlung vertretenen Rats- bzw. Kreistagsmitglieder, jedoch nicht über die Dauer seiner Amtszeit im Hauptamt hinaus. Nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, übt er das Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsgeschäftsführers aus. § 6 gilt entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandsversammlung kann einen Stellvertreter wählen.“
- § 10 Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
- § 14
 - Die Überschrift des § 14 wird nach dem Wort „Prüfung“ ergänzt um „ Gleichstellungsbeauftragte“.
 - Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.
 - Im neuen Absatz 4 werden die Worte „und 2“ gestrichen und durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- § 16 erhält folgende neue Fassung:
„Die Aufnahme neuer Verbandsglieder ist nur durch eine Änderung der Verbandssatzung und nur zum Anfang eines Rechnungsjahres möglich. Jedes Verbandsglied kann zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Durch das Ausscheiden von Verbandsgliedern wird die Änderung der Verbandssatzung notwendig. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsgliedes, die sich aus der Abrechnung des Rechnungsjahres ergeben, in dem die Verbandsgliedschaft endet, bleiben erhalten. Weitere Vermögensauseinandersetzungen sind mangels Vermögen nicht zu führen. Sobald ein Verbandsglied im Verbandsbereich eine kommunale Sparkasse betreibt, endet die Verbandsgliedschaft. Der Ausschluss eines Verbandsgliedes ist nicht möglich. Bei Veränderungen im Bestand der Verbandsglieder gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.“
- Der einzige Satz des § 18 erhält folgende neue Fassung:
„Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsglieder.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 3. November 2005

gez. Waske	gez. Drake
Vorsitzender der	Verbandsgeschäftsführer
Verbandsversammlung	